Elektrotechnikrecht; Elektrotechnikverordnung; Anpassung der Elektrischen Sicherheitsvorschriften an den Stand der Technik

Kommentar - WKÖ 2010

A. BEWERTUNG DES ENTWURFES

Problem, Ziele, Inhalt

Im April dieses Jahres hat das Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie (BMWFJ) einen Verordnungsentwurf zur Begutachtung ausgesandt, mit welchem unter anderem der derzeitige Ansatz der Elektrotechnikverordnung geändert werden sollte. Insbesondere sollte dabei eine Anpassung an das (flexiblere) Schema des Neuen Ansatzes der Europäischen Union vorgenommen werden.

Die WKÖ hat die Intention des BMWFJ grundsätzlich begrüßt, jedoch eine Reihe von noch grundlegend zu diskutierenden und prüfenden Punkten aufgezeigt. Aus diesem Grund wurde vereinbart, im kommenden Frühjahr einen Diskussionsprozess mit der Wirtschaft zu starten. Dabei sollten insbesondere die Auswirkungen auf Klein- und Mittelbetriebe genau betrachtet werden.

Aus Sicht des BMWFJ ist es aber dennoch erforderlich, die Normenlisten (verbindliche Sicherheitsvorschriften) der Elektrotechnikverordnung bereits jetzt an den Stand der Technik anzupassen. Es hat uns dazu eine Vorschlagsliste noch nach dem bestehenden System der Elektrotechnikverordnung übermittelt, welche nun von der WKÖ zu prüfen wäre. Die Änderungen würden dann noch heuer in der Elektrotechnikverordnung umgesetzt werden.

Mitgliederbetroffenheit

Von der Anpassung der Normenlisten können vor allem jene Mitglieder betroffen sein, die

Interessenpolitische Bewertung

Eine regelmäßige Anpassung der verbindlichen Normen an den Stand der Technik erscheint im derzeitigen System der Elektrotechnikverordnung als notwendig. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens wären daher die in der Liste vorgeschlagenen Streichungen bzw. Verbindlicherklärungen auf technische und wirtschaftliche Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und Vertretbarkeit zu prüfen. Ebenso können weitere, in der Liste nicht enthaltene Normen zur Verbindlicherklärung vorgeschlagen werden.

Im Hinblick die Auswirkungen für neu herzustellende oder errichtende Anlagen/Betriebsmittel oder die Änderung bestehender Anlagen/Betriebsmittel ist auf die allgemeine Übergangsfrist nach § 5 Elektrotechnikgesetz bzw. die Regelung nach § 6 dieses Gesetzes hinzuweisen.